

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 321.

Dienstag den 16. November.

1852.

Bekanntmachung.

Mit dem heutigen Tage geht zufolge zwischen den unterzeichneten Behörden getroffener, von der Königl. Kreis-Direction genehmigter Uebereinkunft die Verwaltung der zeither dem Rathslandgerichte zuständigen Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei über die gesammte Pfaffen- und Petscher Mark auf den Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig über. Wir bringen dies zur Nachachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 15. November 1852.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig. Das Rathslandgericht daselbst.
Koch. Stengel. Stimmel.

Morgen Mittwoch den 17. November a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten der Deputationen zum Localstatut und zum Polizeiamte, das in Aufnahmefachen künftig einzuschlagende Verfahren betreffend.

2) Gutachten der Deputation zum Localstatut,

- a) die Entschädigung der Pastoren an den beiden Hauptkirchen wegen der durch das Begräbnißregulativ in Wegfall gebrachten Leichenpredigten,
- b) die Regulirung des Gehaltes der Einnehmer- und Assistentenstelle bei der Grundsteuer-Einnahme betreffend.

Städtisches.

Es geschieht zur Verbesserung der öffentlichen Plätze und Wege in unserer Stadt so viel, daß wir gar wohl mit der Umsicht der Gemeindebehörden zufrieden sein können. Daß es dabei immer noch Mancherlei zu wünschen geben wird, wer könnte daran bei der allgemeinen Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge zweifeln! Wenn es aber Einrichtungen giebt, welche dem öffentlichen Verkehr geradezu Gefahr bringen, dann ist es nicht bloß erlaubt, sondern vollständig gerechtfertigt, wenn man die bescheidene Bitte um Abstellung derselben ausspricht. Wir meinen die schon oft erwähnten Eingänge in die Keller von der Gasse aus. Ein solcher dieser ist Zeuge gewesen, daß an einem Abende zwei Fälle sich ereigneten, welche für die Betroffenen sehr gefährlich hätten ablaufen können. Wenn nun einmal die fraglichen Eingänge aus vielleicht gegründeten Ursachen nicht ganz abgeworfen werden können, so wäre doch zweierlei billig zu verlangen, nämlich erstens, daß alle derartige Eingänge in ganz gleicher Art mit Eisengittern in der Höhe von wenigstens 2 Ellen verwahrt, und zweitens des Abends von beiden Seiten hinreichend beleuchtet würden.

Seit wir die schöne Einrichtung der Trottoirs haben und daher die Fußgänger dahin sich wenden, sind die Kellereingänge gefährlicher geworden als sonst.

Daß aber die fraglichen Eingänge so verschieden und die an denselben angebrachte Verwahrung von ungleicher Höhe und Art ist, das bringt die größere Gefahr. Hierzu kommt, daß manche Keller nur zu gewissen Zeiten offen sind und daher auch der mit den Derwickelten der Stadt bekannteste Einwohner sich nicht genug versehen kann, weil er nicht im Stande ist, die Beschaffenheit der so vielen Eingänge sich zu merken.

Wer die Bequemlichkeit des Einganges in den Keller von der Gasse aus haben und von der Fronte seines Hauses nicht so viel Platz hergeben will, daß der Eingang in den Keller auch von der Gasse aus, doch aber innerhalb der Hausfronte selbst hergestellt werden kann, was gar wohl zu bewerkstelligen sein dürfte, der muß zur Sicherheit des größeren Publicums verpflichtet sein, eine

hinlänglich sicherstellende Verwahrung nach polizeilicher Vorschrift anzubringen und diese überdies bei Nacht gehörig zu beleuchten.

Daß wir in Leipzig die Keller in der Art benutzen können, wie es bei uns geschieht, ist gerade ein Vorzug unserer Stadt, und geht unsere Meinung nicht dahin, daß man die Eingänge von der Straße aus geradezu schließen lassen solle, vielmehr haben wir zur Beibehaltung der jetzigen Einrichtung obigen vermittelnden Vorschlag gemacht. Bei einzelnen Kellern ist wenigstens der erste Theil unseres Vorschlags bereits erfüllt, z. B. an einem Kellereingange in der Hainstraße; warum sollte dies nicht überall möglich sein!

Nur um unserm Satz noch näher zu beweisen, kommen wir auf die Eingänge erwähnten zwei Fälle wieder zurück.

Neben dem Eingange in den Tuchladen Herrn Eckerts, Markt Nr. 16, befindet sich ein schmaler, meist ganz unerleuchteter Kellereingang, und besteht die Verwahrung von der Seite nur darin, daß die halben Thüren aufgeschlagen sind und so zugleich die Barriere bilden. Die Hälfte dieser Thüre ist etwa $\frac{1}{2}$ oder höchstens $\frac{3}{4}$ Elle hoch, wenn sie in die Höhe steht. Hier war es, wo an jenem Abende ein junger Mann, der ein kleines Packet trug, von mehreren Begegnenden gedrängt (weil diese wieder zwei Droschken ausweichen mußten), an den kleinen Laden anstieß, stolperte und mit halbem Leibe in den Keller stürzte, sich aber noch mit dem einen Fuße hielt, daß er nicht völlig in den Keller fiel. Ihm wurde natürlich von den Anwesenden sofort Hülfe geleistet und er kam mit dem Schrecke und einigen Quetschungen weg.

Der zweite Fall ereignete sich in der Grimma'schen Straße, wo ein Mann in einen Keller fiel, weil der Eingang dahin nicht erleuchtet war. Und so ließen sich im Jahre gewiß mehr als hundert Fälle ähnlicher und schlimmerer Art aufzählen.

Warum aber, wenn es so leicht geht, nicht helfen? Das, was wir verlangen, kann polizeilich verlangt und erzwungen werden. Diese wenigen Worte sind in der wohlgemeinten Absicht niedergeschrieben, daß endlich den vielen gerechten Klagen, und zwar gleichmäßig abgeholfen werden möchte. Wollte man uns, worauf wir schließlich noch kommen, einhalten, daß durch solche feststehende Gitter die Passage in der Nacht, oder überhaupt, wenn